

# Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang  
2015

Nr.  
16

Ausgabetag  
31.08.2015

## Inhaltsübersicht

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 12 „Vitalishof“ gem. § 10 (1) BauGB vom 28.08.15	68
Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“ (einschl. aller Änderungen) - Teilaufhebung	71

---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder  
einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste,  
Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 12 „Vitalishof“ gem. § 10 (1) BauGB

vom 28.08.15

Gem. dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 25.06.2015 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Vitalishof“ bestehend aus der Planzeichnung, den dazugehörigen textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. § 86 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 22.11.11 (GV.NRW.S.729) und die ergänzte Begründung vom 12.05.2015 als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Zentrums von Bönen, an der Bahnhofstraße 153, 155 und 157, Gemarkung Bönen, Flur 9 und besteht aus den Flurstücken 391, 393, 384 und 385 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 61,
- im Osten durch Flurstück 228“,
- im Süden durch die Flurstücke 420, 428 und die Bahnhofstraße,
- im Westen durch die Flurstücke 382, 73,



**Räumlicher Geltungsbereich für den VEP Nr. 12 "Vitalishof"**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Vitalishof“ gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 BauGB liegt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Vitalishof“ mit der zugehörigen Begründung vom 12.05.2015 ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Raum 107, 59199 Bönen, Am Bahnhof 7, während der Dienststunden

von montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
und freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Des Weiteren steht der Vorhabenbezogene Bebauungsplan im Stadtplanungportal im Internet unter [www.boenen.de](http://www.boenen.de) zur Verfügung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bönen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bönen, 28.08.15

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Carbow

## Bekanntmachungsanordnung

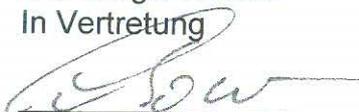
Die vorstehende Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Vitalishof“

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bönen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 28.08.15

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Carbow

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Poststraße" (einschl. aller Änderungen) – Teilaufhebung

- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**
- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 den Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung für das Gebiet, das begrenzt wird

- **im Norden durch die Straße „Bahnhofstraße“**
- **im Osten durch die Straße „Marmelinghöfener Weg“**
- **im Süden durch das Flurstück 373, 362 und 372 sowie die Straße „Marmelinghöfener Weg“**
- **im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“ und die Flurstücke 372, 375**

beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“ (einschl. aller Änderungen) ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan i. M. 1:5000 (Anlage 1) näher gekennzeichnet.

Ziel ist die ersatzlose Teilaufhebung des in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Poststraße“ (einschl. aller Änderungen) sowie Begründung und Umweltbericht in der Zeit

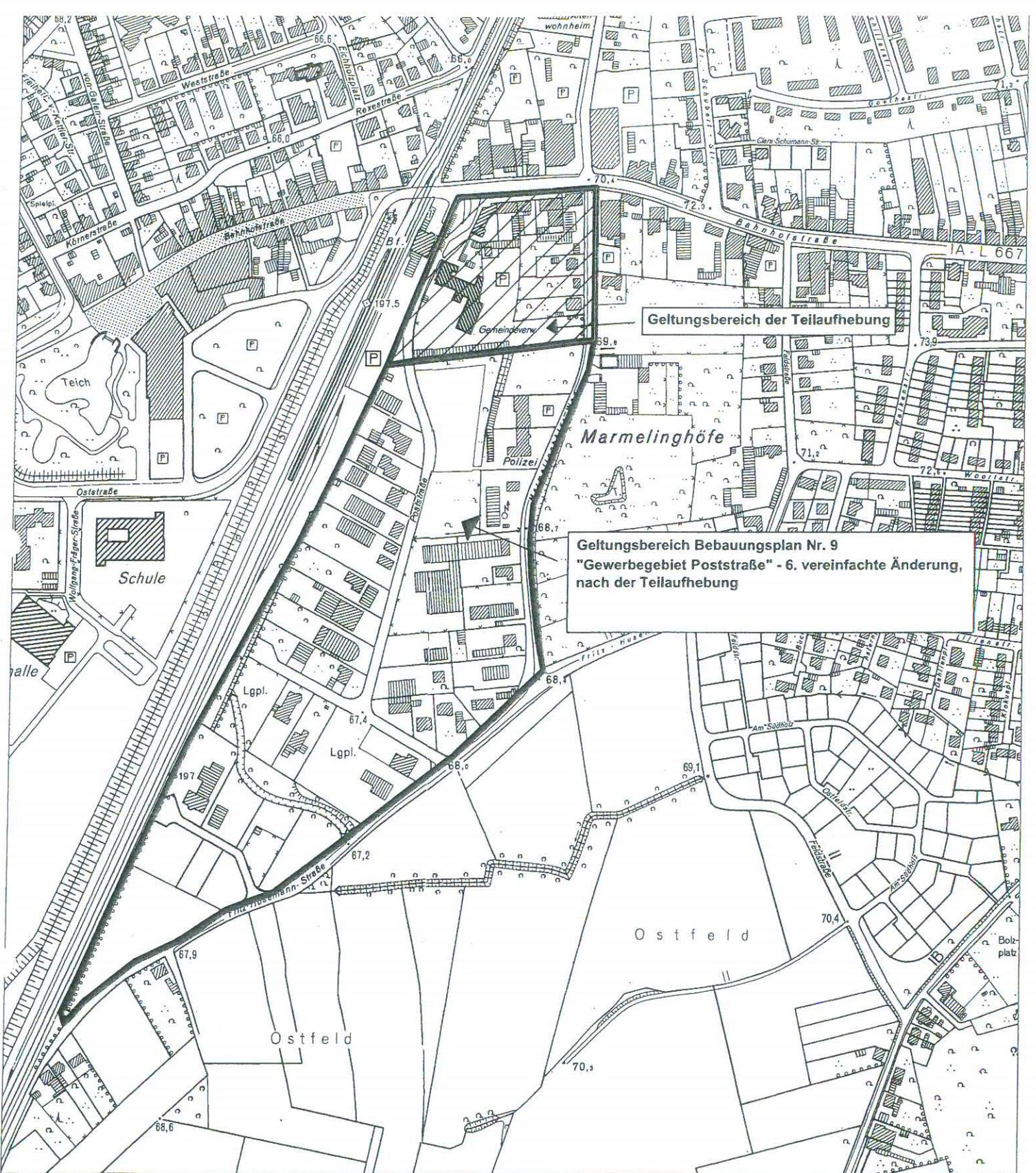
#### **vom 07.09.2015 bis 09.10.2015 einschließlich**

im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 107, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden.

von montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
und	von 13.15 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der Artenschutzprüfung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Projekt: **Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Poststraße" (einschl. aller Änderungen) -Teilaufhebung -**

Planung: **Gemeinde Bönen**  
 Am Bahnhof 7  
 59199 Bönen

Ruf: 02383 933 0  
 Fax: 02383 933 119  
 E-Mail: post@boenen.de

Plan-Nr.: 1.0	Inhalt: Geltungsbereich/Übersichtsplan
Datum: 24.06.2015	gez.: jk M: 1:5.000



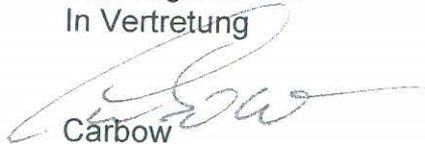
Der vorstehende Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit nach § 3 (2) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Alternativ sind die Unterlagen auch im Stadtplanungsportal auf der Homepage der Gemeinde Bönen ([www.boenen.de](http://www.boenen.de)) einsehbar.

Bönen, 28.08.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Carbow